

# Jobcenter IIm-Kreis

**Nr. 09/2017**

**29.03.2017  
AZ: II-1106.5**



**INTERN**

## **Geschäftsanweisung**

---

**Verfahren bei der Inanspruchnahme vorrangiger  
Leistungen nach § 12a SGB II  
Verweis auf den vorrangigen Bezug von Altersrente**

---

gültig vom 29.03.2017 bis 31.12.2020

Verteiler: 76.A, 76.B, 76.B1, 76.B2, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 769, 76CF



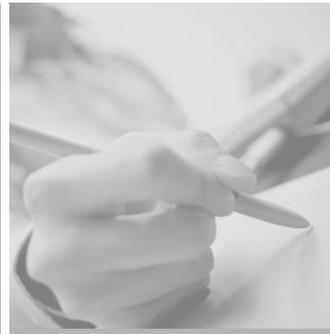
## **Impressum**

Jobcenter IIm-Kreis  
764.A  
Stand: 29.03.2017

# Jobcenter IIm-Kreis

29.03.2017  
AZ: II-1106.5

INTERN



## Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkungen .....	6
1. Datenbereitstellung .....	7
2. Fallbearbeitung .....	7
3. Inkrafttreten .....	8



## **ANLAGEN**

**A Arbeitshilfe**

## DOKUMENTENHISTORIE

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Beschreibung der Änderung
1.0	29.03.2017	76.B, 764.A	Erstfassung

## 0. Vorbemerkungen

Gemäß § 12a Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend hiervon sind gemäß § 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Leistungsberechtigte ab Vollendung ihres 63. Lebensjahres bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach dem Willen des Gesetzgebers eine vorzeitige Altersrente beantragen und die hiermit verbundenen Abschläge in Kauf nehmen müssen.

Dies hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 19.08.2015 – **B 14 AS 1/15 R** bestätigt. Die dem Urteil zugrunde liegende angefochtene Aufforderung zur Rentenantragstellung ist rechtmäßig. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür, § 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 12a SGB II, sind erfüllt. Danach kann der SGB II-Leistungsträger, kommt der Leistungsberechtigte seiner Verpflichtung zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen eines anderen Trägers nicht nach, ihn zur Beantragung dieser Leistungen auffordern und bei unterbliebener Mitwirkung für den Leistungsberechtigten den Antrag stellen. Zu den vorrangigen Leistungen gehört grundsätzlich auch die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres trotz der mit ihr verbundenen dauerhaften Rentenabschläge.

Die Verpflichtung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente kann dann nicht gefordert werden, wenn dies eine unbillige Härte der nach § 13 Abs. 2 SGB II erlassenen Unbilligkeitsverordnung (Unbilligkeits-V) darstellt. Der Verweis auf eine vorzeitige Altersrente ist nach §§ 2 bis 5 Unbilligkeits-V vor allem dann unbillig,

- wenn und solange sie zum Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld führen würde,
- wenn der Leistungsberechtigte in nächster Zukunft\* die Altersrente abschlagsfrei in Anspruch nehmen kann (\*nächste Zukunft wird definiert mit „innerhalb von längstens 3 Monaten“),
- solange Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder aus sonstiger Erwerbstätigkeit ein entsprechend hohes Einkommen erzielen und die Beschäftigung oder sonstige Erwerbstätigkeit den überwiegenden Teil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt,
- wenn Leistungsberechtigte durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages oder anderer ebenso verbindlicher, schriftlicher Zusagen glaubhaft machen, dass sie in nächster Zukunft eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und nicht nur vorübergehend ausüben werden.

Gemäß § 6 Unbilligkeitsverordnung, welcher mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft trat, ist die Inanspruchnahme auch dann unbillig, wenn der Leistungsbe-  
rechtigte dadurch hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei  
Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialge-  
setzbuch (SGB XII) werden würde.

## 1. Datenbereitstellung

Über ALLEGRO werden automatisch ca. 5 bis 6 Monate vor Vollendung des  
63. Lebensjahres des betreffenden Kunden Bearbeitungsaufforderungen zur  
Prüfung des § 12a SGB II im Hinblick auf vorzeitige Inanspruchnahme einer  
geminderten Altersrente erstellt.  
Zusätzlich stellt 76CF halbjährlich über einen Suchlauf im opDS-Listen mit  
Kunden, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, zur Verfügung.

V.: 76CF → an 76.B

T.: 30.06. / 31.12. jeden Jahres

## 2. Fallbearbeitung

Die Bearbeitung der Fälle erfolgt in den Bearbeitungsgruppen der Leistung  
nach der Arbeitshilfe ([Anlage A](#)) unter Einbeziehung des Bereiches Mul.

Sämtliche in der Arbeitshilfe ([Anlage A](#)) enthaltenen Dokumente werden in  
der lokalen BK-Text-Vorlage des Jobcenters IIm-Kreis hinterlegt.

Die BK-Verantwortlichen des Jobcenters IIm-Kreis aktualisieren bzw. löschen  
folgende Dokumente in den BK-Text-Vorlagen:

- Aktualisierung: Dokumente 1, 2, 3, 6 und 7
- Löschung: Dokumente 8 und 9

V.: 760.A, 765.T

T.: 25.04.2017

Bis zur Aktualisierung der o. g. Dokumente in der lokalen BK-Vorlage des  
Jobcenters IIm-Kreis sind die Anlagen der Arbeitshilfe ([Anlage A](#)) zu verwen-  
den.

V.: MA Leistung



### **3. Inkrafttreten**

Die Geschäftsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Geschäftsanweisung 26/2015 ist zu archivieren.

gez.  
Irena Michel  
Geschäftsführerin